

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Verkürzung der
Umstellungszeit
bei Flächen*



Inhalt

- 3 Reguläre Umstellungszeiten
- 3 Sofortige Anerkennung
- 4 Verkürzung der Umstellungszeit um die Hälfte
- 4 Risikoanalyse
- 5 Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen
- 5 Formulare und Kontakte
- 5 Übersicht Umstellungszeiten bei Mindestteilnahmedauer an Maßnahmen

Impressum

Beratungsblatt: Verkürzung der Umstellungszeit bei Flächen

Autorin:

DI Doris Hofer M.A., BIO AUSTRIA

Auf der Gugl 3

4021 Linz

Titelfoto

BIO AUSTRIA



Verkürzung der Umstellungszeit bei Flächen

Reguläre Umstellungszeiten

Um Bio-Produkte von Flächen ernten zu können, beträgt die Umstellungszeit

- auf Ackerflächen mindestens zwei Jahre vor der **Aussaat** der zu erntenden Bio-Ackerfrüchte oder
- auf Grünland mindestens zwei Jahre vor der ersten **Ernte** oder
- bei Dauerkulturen wie z.B. Hopfen, Obst- oder Wein-garten mindestens drei Jahre vor der ersten **Ernte**.

Der Umstellungszeitraum beginnt sobald ein Kontrollver-trag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle abgeschlossen ist und die Bio-Verordnung eingehalten wird. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde jedoch rückwirkend frü-here Zeiträume anerkennen und so die Bio-Umstellungszeit verkürzen, wenn nachgewiesenermaßen keine im Bio-Land-bau verbotenen Betriebsmittel, wie gebeiztes Saatgut, schnell lösliche Düngemittel oder Herbizide ausgebracht wurden.

Je nach Art der Vorbewirtschaftung können die Flächen sofort als bio anerkannt oder auf die Hälfte der notwendigen Um-stellungszeit verkürzt werden. Die für die Bio-Anerkennung notwendigen Nachweise sind abhängig davon, an welchen Maßnahmen teilgenommen wurde und ob alle Nachweise (z.B. ungebeiztes Saatgut) vorhanden sind. Bei „gleichwer-tigen Maßnahmen“ (1.1 bzw. 2.1) akzeptiert die Behörde die vorgelegten Dokumente, ohne diese im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) zu überprüfen, wie dies bei „nicht-gleich-wertigen-Maßnahmen“ der Fall ist (1.2 bzw. 2.2).

1. Sofortige Anerkennung

Voraussetzung:

Die Fläche hat mindestens drei Jahre an einer der folgenden ÖPUL-2015-Maßnahmen bzw. Projekte teilgenommen und zusätzlich liegen folgende geforderte Bestätigungen auf.

1.1. Gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahmen

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnah-me „Bergmähder“
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Acker-flächen“
+ Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ siehe Punkt 1.2 beantragt werden.
- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Acker-flächen“
+ Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen,

Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ siehe Punkt 1.2 beantragt werden.

Es werden folgende Naturschutzprojekte- oder programme der Länder basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt, wenn sichergestellt ist, dass bei der mindestens drei Jahre langen Teilnahme gemäß Projektvorschriften in den letzten drei Jahren keine verbotenen Stoffe und Erzeug-nisse ausgebracht wurden:

- „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“
+ zusätzlich die Projektbestätigung
- „Naturschutz (WF)“
+ zusätzlich die Projektbestätigung
- Naturschutzprojekte oder -programme der Länder (z. B. Nationalpark Neusiedlersee [nachweislich kontrol-liert durch Nationalpark GesmbH] oder Hochwasser-schutzdamm [nachweislich kontrolliert durch Land])
+ zusätzlich die Projektbestätigung

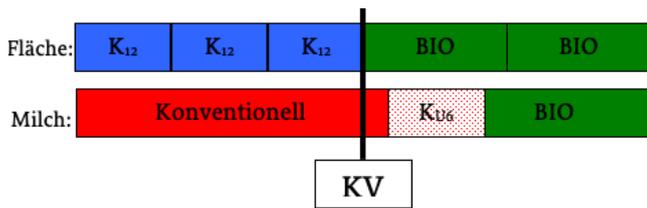
1.2. Nicht gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahmen bzw. Projekte

- „Alpung und Behirtung“
+ Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wur-den, z.B. Superphosphat oder Dolophos 15.
- Flächen aus den Maßnahmen „Bewirtschaftung auswa-schungsgefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugen-der Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, bei denen der Nachweis fehlt, dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.
- Flächen unter Naturschutzprojekten oder -program-men der Länder aus Kapitel 2.1, die nicht auf der Ver-ordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren
+ zusätzlich die Projektbestätigung

Die Kontrollstelle überprüft im Rahmen einer Vor-Ort-Kon-trolle die Plausibilität der Angaben sowie nimmt bei einem Kontaminationsrisiko gemäß Risikoanalyse Proben für eine Mulitpestizidanalyse. Anschließend erstellt die Kontrollstelle eine schriftliche Erklärung, ob die rückwirkende Anerken-nung gerechtfertigt ist. Diese gesamten Unterlagen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Diese Flächen können sofort nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit anerkannt werden. Die erste Nutzung von Grünland- bzw. der erste Anbau bei Acker-flächen nach Genehmigung der verkürzten Umstellungs-zeit gilt als anerkannte Bio-Ware. Für die Milch beginnt die sechsmonatige Umstellungszeit ab dem Zeitpunkt, ab dem Fütterung & Haltung entsprechen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1: Bio-Status der Fläche und der Milch



BIO-Grünland: erste Nutzung nach KV

BIO-Ackerland: erster Anbau nach KV

KU6: Ab dem Zeitpunkt, ab dem Fütterung & Haltung entsprechen, kann 6-monatige Umstellungszeit für Milch beginnen; kein Umstellungshinweis bei Milch möglich

K12: 12-monatige Teilnahme an ÖPUL 15-Maßnahme

KV: Unterzeichnung des Kontrollvertrages bzw. Flächenzugang

2. Verkürzung der Umstellungszeit um die Hälfte

2.1. Gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahme

Voraussetzung:

Die Fläche hat mindestens zwei Jahre an folgender ÖPUL-Maßnahmen 2015 teilgenommen und es liegen zusätzlich folgende geforderte Bestätigungen auf:

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“
+ Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde. Fehlt dieser Nachweis, so kann eine rückwirkende Anerkennung als „Nicht gleichwertige Maßnahme“ siehe Punkt 2.2 beantragt werden.

2.2. Nicht gleichwertige ÖPUL 2015-Maßnahmen

Voraussetzung:

Die Fläche hat mindestens drei Jahre an folgenden ÖPUL 2015 -Maßnahmen bzw. an privatrechtlichen Programmen teilgenommen und zusätzlich liegen folgende geforderte Bestätigungen auf:

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ reduziert auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“
+ Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) verwendet wurden, z.B. im Rahmen der Ampferpunkt-bekämpfung
+ Nachweis mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Gutschriften oder Lieferscheinen, dass in dieser Zeit kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.
+ Nachweis, dass in dieser Zeit keine im Bio-Landbau verbotenen Phosphor- und Kalidünger eingesetzt wurden, z.B. Superphosphat oder Dolophos 15
- Flächen unter privatrechtlichen Programmen, die der

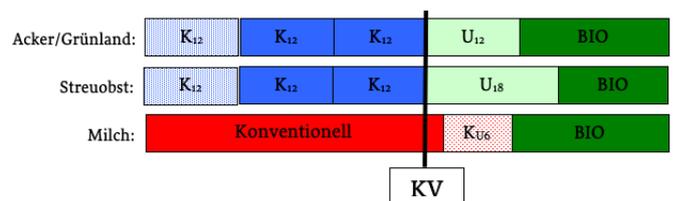
Kontrolle durch akkreditierte Dritte unterliegen + zusätzlich die Programmbestätigung
+ zusätzlich der Nachweis mittels Kontrollberichten der anerkannten Kontrollstelle, dass in den letzten drei Jahren keine im Bio-Landbau verbotenen Stoffe ausgebracht wurden.

- Flächen aus der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, bei denen der Nachweis fehlt, dass kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde.

Die Kontrollstelle überprüft im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle die Plausibilität der Angaben sowie nimmt bei einem Kontaminationsrisiko gemäß Risikoanalyse Proben für eine Multipestizidanalyse. Anschließend erstellt die Kontrollstelle eine schriftliche Erklärung, ob die rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist. Diese gesamten Unterlagen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Das heißt konkret: die erste Nutzung im Grünland beziehungsweise der erste Anbau im Ackerland nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit ist Umstellungsware. Die Nutzung beziehungsweise der Anbau ab zwölf Monate nach Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit gilt als anerkannte Bio-Ware (siehe Abbildung 2). Bei Streuobst beträgt die verkürzte Umstellungszeit 18 Monate. Für die Milch beginnt die sechsmonatige Umstellungszeit ab dem Zeitpunkt, ab dem Fütterung & Haltung entsprechen.

Abbildung 2: Bio-Status der Fläche und der Milch



BIO-Grünland: erste Nutzung 12 Monate nach KV

BIO-Ackerland: erster Anbau 12 Monate nach KV

BIO- Streuobst: erste Ernte 18 Monate nach KV

K: Konventionelle Milchlieferung – kein Umstellungshinweis möglich;
KU6: Ab dem Zeitpunkt, ab dem Fütterung & Haltung entsprechen, kann 6-monatige Umstellungszeit für Milch beginnen; kein Umstellungshinweis bei Milch möglich

K12: 12-monatige Teilnahme an ÖPUL 2015-Maßnahme

U12 : 12-monatige Umstellungszeit

KV: Unterzeichnung des Kontrollvertrages bzw. Flächenzugang

3. Risikoanalyse

Bei Flächen, unter 50 ha je Antrag, die unter folgenden ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden und von denen alle erforderlichen Nachweise vorliegen, werden in der Regel als

Flächen mit geringem Risiko eingestuft und eine Multipestizidanalyse wird nicht erforderlich sein:

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“.
- „Alpung und Behirtung“
- Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)
- Naturschutz (WF)
- Naturschutzprojekte oder -programme der Länder,
- Flächen unter privatrechtlichen Programmen, kontrolliert durch anerkannte Kontrollstellen

4. Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Die Umstellungsfristen für Tiere in Betrieben, die eine Umstellungsverkürzung beanspruchen, beginnen frühestens ab Genehmigung der verkürzten Umstellungszeit, wenn Haltung und Fütterung den Anforderungen der Bio-Verordnung entsprechen.

Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und nach entsprechender Zertifizierung können tierische Bio-Produkte vermarktet werden.

Umstellungsfristen für Tiere

Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Rinder und Pferde zur Fleischvermarktung	3/4 der Lebenszeit, aber mind. ein Jahr
Gatterwild zur Fleischvermarktung	12 Monate
Kleine Wiederkäuer	6 Monate
Schweine	6 Monate
Geflügel für Fleischerzeugung, ausgenommen Pekingtonen	10 Wochen
Pekingtonen	7 Wochen
Geflügel für Eierzeugung	6 Wochen
Kaninchen	3 Monate

5. Formulare und Kontakte

Formblätter zum Ansuchen, Informationen zur Risikoanalyse und Kontaktdaten zu Ihrer zuständigen Behörde finden Sie unter dem Link

www.bio-austria.at/d/bauern/verkuerzung-der-umstellungszeit/

Bei Fragen zur Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen kontaktieren Sie die Bio-Berater Ihres BIO AUSTRIA Landesverbandes unter

www.bio-austria.at/bio-austria/mitarbeiter/?_sft_position=beraterin

6. Übersicht Umstellungszeiten bei Mindestteilnahmedauer an verschiedenen Maßnahmen

Maßnahme	Vor-Ort-Kontrolle und ggf. Probeziehung vor Anerkennung	Umstellungszeit	Mindestteilnahmedauer an der Maßnahme
Bergmähdiesen“, Submaßnahme „Bergmähder“ (Punkt 1.1)	Nicht notwendig	Sofortige Bio-Anerkennung	Drei Jahre
Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (Punkt 1.1 bzw. 1.2)	Nur notwendig, wenn Nachweise fehlen		
Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (Punkt 1.1 bzw. 1.2)	Nur notwendig, wenn Nachweise fehlen		
Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“ (Punkt 1.1)	Nicht notwendig		
Naturschutz (WF) (Punkt 1.1)	Nicht notwendig		
Naturschutzprojekte oder -programme der Länder (Punkt 1.1 bzw. 1.2)	Je nach Projekt notwendig oder nicht		
Alpung und Behirtung (Punkt 1.2)	notwendig		
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“ EEB (Punkt 2.2)	notwendig	Halbe Umstellungszeit	Zwei Jahre
privatrechtliche Programme mit Kontrolle durch Dritte (Punkt 2.2)	notwendig		
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“ UBB (Punkt 2.1 bzw. 2.2)	Nur notwendig, wenn Nachweise fehlen		